

**Verwaltungsvorschrift**  
**zur Kirchgeldordnung**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**  
**(VwVKiG)**

Vom 9. Januar 2024 (ABl. 2024 S. A 22)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens erlässt zur Anwendung der Verordnung zum Kirchensteuergesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchgeldordnung – KiGO) folgende Verwaltungsvorschrift:

**Inhaltsübersicht**<sup>\*</sup>

I.	Zu § 1 KiGO, Ermittlung der kirchgeldpflichtigen Einnahmen .....	1
II.	Zu §§ 2, 3 und 7 KiGO, Verfahren und Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse .....	2
III.	Zu §§ 4, 5 und 6 KiGO, Verfahren der Erhebung und Einholung des Kirchgeldes .....	3
IV.	Rechtsbehelfsverfahren .....	5
V.	Inkrafttreten .....	6

**I.**

**Zu § 1 KiGO,**

**Ermittlung der kirchgeldpflichtigen Einnahmen**

1. Maßgeblich ist die Höhe der im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) auf den Kalendermonat entfallenden Einnahmen, deren Höhe vom Kirchgeldpflichtigen in gewissenhafter Selbsteinschätzung zu ermitteln ist.
2. Kirchgeldpflichtige Einnahmen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 KiGO) sind die tatsächlichen Zuflüsse in Geld aus beruflicher Tätigkeit, aus anderen Einkunftsarten sowie Renten, laufenden Unterstützungsleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Bürgergeld), Unterhalt, Stipendien u. Ä.

Dabei können bei den Zuflüssen aus nichtselbstständiger beruflicher Tätigkeit („Nettobezüge“), aus Vermietung, Verpachtung und Kapitalvermögen im Erhebungszeitraum angefallene bzw. voraussichtlich anfallende Werbungskosten abgezogen werden.

---

<sup>\*</sup> nichtamtlich

#### 4.4.1.1.2 VwV KirchgeldO

---

Im Erhebungszeitraum gezahlte bzw. voraussichtlich zu zahlende und nicht bereits anderweitig zuflussmindernd berücksichtigte Vorsorgeaufwendungen und entrichtete bzw. zu entrichtende Steuervorauszahlungen oder -nachzahlungen für Vorjahre können ebenfalls in Abzug gebracht werden.

### II.

#### Zu §§ 2, 3 und 7 KiGO,

#### Verfahren und Genehmigung der Ortskirchensteuerbeschlüsse

1. Macht die Kirchengemeinde von ihrem Abwandlungsrecht gem. § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 KiGO Gebrauch und legt sie höhere als die in der Kirchgeldtabelle zur Kirchgeldordnung (Anlage 1 KiGO) ausgewiesenen Beträge fest, so ist der abgewandelte Ortskirchensteuerbeschluss dem Regionalkirchenamt nach der Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand unverzüglich in zweifacher Ausfertigung mit Hinweis auf die höheren Beträge zur Genehmigung vorzulegen. Die linke Spalte der Kirchgeldtabelle zur Kirchgeldordnung (Anlage 1 KiGO) muss unverändert bleiben.
2. Das Regionalkirchenamt hat genehmigungsfähige, abgeänderte Ortskirchensteuerbeschlüsse zur staatlichen Anerkennung an das Sächsische Staatsministerium der Finanzen weiterzuleiten und das Landeskirchenamt hierüber unter Übersendung einer Abschrift des Ortskirchensteuerbeschlusses zu informieren.

Nach der staatlichen Anerkennung soll das Regionalkirchenamt zeitnah über die Genehmigung entscheiden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

3. Der Ortskirchensteuerbeschluss ist in kirchengemeindeüblicher Weise, in der Regel durch Aushang, bekannt zu machen. Kirchengemeinden, die ein Kirchengemeindeblatt (Kirchboten) ausgeben, sollen ihn zweckmäßigerweise auch darin abdrucken.
4. Der Ortskirchensteuerbeschluss gilt auch für das folgende Kalenderjahr, sofern nicht bis Februar des Folgejahres ein neuer Ortskirchensteuerbeschluss gefasst wird.

**III.**

**Zu §§ 4, 5 und 6 KiGO,**

**Verfahren der Erhebung und Einholung des Kirchgeldes**

1. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 KiGO besteht bei getrenntlebenden Ehegatten ausnahmsweise ein Wahlrecht des Ehegatten, der seinen ständigen Aufenthalt bis zur Änderung des Hauptwohnsitzes an einem anderen Ort nimmt. Dieser kann das Kirchgeld auch bei der Kirchengemeinde am Ort seines ständigen Aufenthaltes entrichten. Die Zahlung ist der Kirchengemeinde am Hauptwohnsitz bei Verlangen nachzuweisen.
2. Soweit üblich kann sich die Kirchengemeinde zur Kirchgelderhebung der Form des Kirchgeldbriefes bedienen. Die Verwendung der Bezeichnungen „Kirchgeldbescheid“ oder „Bescheid“ ist nicht zwingend.
3. Der Kirchgeldbescheid ist jedem kirchgeldpflichtigen Kirchengemeindeglied unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie der vollständigen Anschrift durch einfachen Brief oder Einwurf in den Hausbriefkasten zuzustellen.

Bei der Zustellung durch einfachen Brief gilt der Bescheid als am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post zugegangen. Das Datum der Zustellung bzw. der Aufgabe zur Post sind im Programm Kirchgeld-Online oder in den Akten der Kirchengemeinde zu dokumentieren. Die Feststellung und der Nachweis des Zugangs sind erforderlich, um Fälligkeit und Einspruchsfrist bestimmen zu können.

4. Im Kirchgeldbescheid ist eingangs der Ortskirchensteuerbeschluss als unmittelbare Rechtsgrundlage anzugeben. Bestandteil des Bescheides ist die gemäß §§ 2, 3 Absatz 2 in der Kirchengemeinde zur Anwendung kommende Kirchgeldtabelle, die in den Bescheid aufzunehmen ist. Der Kirchgeldpflichtige ist im Bescheid aufzufordern, Kirchgeld in Höhe des sich aufgrund gewissenhafter Selbsteinschätzung (Abschnitt I) der im Erhebungszeitraum auf den Kalendermonat entfallenden Einnahmen im Sinne des § 1 Absatz 2 aus der Tabelle ergebenden Jahresbetrages innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

**In den Kirchgeldbescheid ist Abschnitt I „Ermittlung der kirchgeldpflichtigen Einnahmen“ und folgender Hinweis aufzunehmen:**

*„Auf Antrag wird die im Erhebungszeitraum bereits gezahlte Kirchensteuer vom Einkommen/Lohn vollständig auf das Kirchgeld angerechnet.“*

In einem nachfolgenden informellen Teil des Kirchgeldbescheides ist darauf hinzuweisen, dass das Kirchgeld vollständig in der Kirchengemeinde verbleibt und damit zusätzlich und unabhängig von den Zuweisungen aus

#### 4.4.1.1.2 VwV KirchgeldO

---

dem Landeskirchensteueraufkommen für Vorhaben der Kirchengemeinde zur Verfügung steht. Nach Möglichkeit sind konkrete Vorhaben der Kirchengemeinde im Erhebungszeitraum anzugeben, die durch Kirchgeld finanziert oder mitfinanziert werden sollen.

Der Kirchgeldbescheid ist vom Pfarramtsleiter zu unterzeichnen.

Ihm ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung anzufügen:

*„Gegen diesen Kirchgeldbescheid (Kirchgeldbrief) kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Pfarramt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde ... erhoben werden. Der Einspruch soll begründet werden.“*

5. Die Zahlung des Kirchgeldes soll vorzugsweise bargeldlos erfolgen. Hierzu soll dem Kirchgeldbescheid bereits ein Überweisungsformular mit Eintragung der Bankverbindung der Kirchengemeinde sowie des Verwendungszweckes beigelegt werden. Je nach bisheriger Übung in der Kirchengemeinde kann das Kirchgeld generell oder im Einzelfall auch bar beim Kirchkassierer eingezahlt oder durch einen entsprechend beauftragten und bevollmächtigten Mitarbeiter beim Kirchgeldpflichtigen persönlich eingeholt werden.
6. Soweit erforderlich, soll frühestens zwei Monate nach Abschluss des Versendens der Kirchgeldbescheide eine allgemeine Erinnerung an die Kirchgeldzahlung im Kirchengemeindeblatt oder durch Aushang erfolgen. Erst danach sollen Kirchgeldpflichtige, die sich in Zahlungsverzug befinden, durch ein individuelles Schreiben freundlich an die noch ausstehende Zahlung erinnert werden. Die Erinnerung kann wiederholt werden. Die Bezeichnung „Mahnung“ soll nicht verwendet werden.
7. Eine Beitreibung des Kirchgeldes erfolgt nicht.
8. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 3 Kirchengemeindeordnung ist jedes Kirchengemeindeglied verpflichtet, seinen Anteil an den Lasten der Kirchengemeinde insbesondere durch Entrichten von Kirchensteuer zu tragen. Die Erfüllung der Pflicht zur Entrichtung des Kirchgeldes ist nach Absatz 4 der Regelung Voraussetzung für die Übernahme kirchlicher Ämter.
9. Über Anträge auf Stundung oder Erlass des Kirchgeldes entscheidet gemäß § 13 Absatz 1 Kirchensteuergesetz der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Pfarramt erlässt hierzu einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung nach Ziffer 4 zu versehen ist. Für das Einspruchsverfahren (§ 15 Absatz 4 Kirchensteuergesetz) gilt Abschnitt VI entsprechend.

10. Zu der auf das Kirchgeld anrechenbaren festgesetzten Landeskirchensteuer gehören alle im Erhebungszeitraum entrichteten Kirchensteuerbeträge abzüglich von Erstattungen. Unerheblich ist, ob es sich um Vorauszahlungen oder Abschlusszahlungen handelt oder für welchen Zeitraum die Landeskirchensteuer entrichtet wurde.
11. Der Kreis der Personen, die in Zusammenhang mit der Kirchgelderhebung Zugang zu Kirchgeld-, Einkommenssteuer- und sonstigen personenbezogenen Daten erhalten, ist möglichst klein zu halten und listenmäßig zu erfassen. Diese Personen sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit, auch für die Zeit danach, schriftlich auf das Steuergeheimnis und das Datengeheimnis zu verpflichten, auch wenn sie bereits aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden.

Aus Mitgliedern des Kirchenvorstandes soll für Kirchgeldangelegenheiten ein Ausschuss gebildet werden. Diesem Ausschuss sollen der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Kirchenvorstandes angehören. Er soll dem Kirchenvorstand Beschlussempfehlungen geben und hierzu nur im erforderlichen Umfang Steuer- und sonstige personenbezogene Daten mitteilen.

#### IV.

#### Rechtsbehelfsverfahren

1. Wird gegen den Kirchgeldbescheid Einspruch erhoben und hilft der Kirchenvorstand diesem nicht ab, so ist der Einspruch dem Regionalkirchenamt mit einer Stellungnahme vorzulegen, das abschließend darüber entscheidet (§ 6 KiGO in Verbindung mit § 15 Absatz 4 Kirchensteuergesetz). Die Vorlage beim Regionalkirchenamt im Fall der Nichtabhilfe hat unverzüglich zu erfolgen; in der Stellungnahme sind die Gründe der Nichtabhilfe anzuführen. Dem Einspruchsführer ist ohne Angabe von Gründen mitzuteilen, dass dem Einspruch nicht oder nur teilweise abgeholfen werden kann und dieser dem Regionalkirchenamt zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird.
2. Wird dem Einspruch in vollem Umfang abgeholfen, erlässt das Pfarramt einen Abhilfebescheid. Gegen den Abhilfebescheid ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, so dass es keiner Rechtsbehelfsbelehrung bedarf.

#### **4.4.1.1.2 VwV KirchgeldO**

---

##### **V. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Kirchgelderhebung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (VwVKiG) vom 30. September 2003 (ABl. S. A 207) außer Kraft.

---